

# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



StMUGV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Bayerischer Gemeindetag  
Dreschstraße 8  
80805 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
72b-8721.12-2003/34

Telefon (0 89) 92 14-24 02  
Rainer Lehmann

München  
18.11.2003

Böllerschießen;  
Anwendung des Art. 13 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. April 2003 ist die Novelle zum Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 3970) in Kraft getreten. Infolge der Novelle ist für das Böllerschießen keine waffenrechtliche Schießerlaubnis mehr erforderlich. Dies öffnet in der Praxis den Blick auf Artikel 13 BayImSchG. Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 BayImSchG ist es verboten, mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben, wenn andere dadurch gestört werden. Nach Art. 13 Abs. 2 können die Gemeinden von dem Verbot, mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben, Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis hierfür auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

Uns wurde berichtet, dass die Gemeinden verschiedene Rechtsfragen im Zusammenhang mit dieser Vorschrift unterschiedlich beantworten. Wir wollen daher zur Hilfestellung der Gemeinden auf folgende Aspekte hinweisen:

#### Standorte

Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

Schellingstr. 155  
80797 München

#### Öffentliche Verkehrsmittel

U4 Arabellapark

U2 (Josephsplatz), Bus 53 (Infanteriestr. Süd),  
Tram 20, 21 (Lothstr.)

#### Telefon/Telefax

(089) 92 14 - 00 /  
(089) 92 14 - 22 66

#### Telefon/Telefax

(089) 21 70 - 04 /  
(089) 21 70 - 27 00

#### e-mail

poststelle@stmugv.bayern.de

#### Internet

www.stmugv.bayern.de

1. Art. 13 BayImSchG ist keine neu erlassene Vorschrift, sondern besteht seit dem 01.11.1974. Die Regelung hat in der Praxis bisher eine pragmatische Anwendung erfahren, die künftig beibehalten werden sollte.
2. Art. 13 BayImSchG findet auf das Böllerschießen Anwendung. Der Begriff der „Geräte“ in Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 BayImSchG ist weit auszulegen und erfasst auch Böller aller Art.
3. Böllerschießen fällt nicht unter die Ausnahme des Art 13 Abs. 3 Nr. 3 BayImSchG, wonach die nach dem Sprengstoffrecht erlaubte Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen nicht unter das Verbot des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 BayImSchG fällt. Pyrotechnische Gegenstände sind verwendungsfertige Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen (z.B. Feuerwerke, Signalmittel oder Airbag- und Gurtstraffereinheiten).  
Beim Schießen mit Böllern werden Explosivstoffe (z. B. Schwarzpulver) und keine pyrotechnischen Gegenstände eingesetzt. Damit sind beim Schießen mit Böllern die für das Verwenden von Explosivstoffen einschlägigen Bestimmungen des Sprengstoffrechts einzuhalten.
4. Die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 13 Abs. 2 BayImSchG kann als eine Aufgabe der laufenden Verwaltung angesehen werden und vom Bürgermeister selbst oder vom geschäftsleitenden Beamten erteilt werden.
5. Die Zulassung der Ausnahme kann auch mündlich erfolgen. Zulässig ist auch die stillschweigende Erteilung z.B. durch eine längerandauernde Duldung bestimmter Sachverhalte, für die regelmäßig Böller in bestimmter Weise zum Einsatz gekommen sind und die von der örtlichen Bevölkerung als üblich auch akzeptiert sind.
6. Die Ausnahmeentscheidung muss sich nicht jeweils auf einen konkreten Einzelfall beziehen, sondern kann sich auch auf mehrere gleichartige, gut einschätzbare Ereignisse beziehen. Dies kann insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis und Verwaltungspraktikabilität sinnvoll sein. So könnte z.B. die Ausnahme für den Zeitraum von mehreren Jahren für ähnliche, wiederkehrende und im vorhinein zu beurteilende Ereignisse erteilt werden. Auf mögliche Unwägbarkeiten kann angemessen reagiert werden, wenn der Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen wurde.
7. Nach Art. 1 des Kostengesetzes (KG) sind für die Amtshandlung Gebühren zu erheben. Im Kostenverzeichnis gibt es hierfür keinen eigenständigen Gebührentatbestand. Eine vergleichbare Amtshandlung ist im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt, so dass sich die Höhe der Gebühr nach Art 6 Abs. 1 KG richtet und mindestens 5 Euro beträgt. Wir gehen davon aus, dass sich der Prüf- und Verwaltungsaufwand der Gemeinde im Regelfall überschaubar

gestaltet, so dass keine Bedenken dagegen bestehen, wenn sich die Gebühr an dem unteren Rahmen orientiert.

Wir bitten, diese Hinweise an die Gemeinden weiterzuleiten. Wir haben die Regierungen durch Abdruck informiert und gebeten, die Kreisverwaltungsbehörden davon in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichem Gruß

I.A.

gez.

Schmid-Drechsler

Ministerialrat